

RS OGH 2001/10/23 5Ob176/01w, 5Ob96/12x, 5Ob48/14s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2001

Norm

GBG §94 Abs1 Z1

WEG §26 Abs1 Z2

Rechtssatz

Für das Grundbuchsverfahren wird der urkundliche Nachweis gefordert, dass alle Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage mit der beabsichtigten oder bereits durchgeführten Bestandsänderung einverstanden sind oder die fehlende Zustimmung durch einen Beschluss des Außerstreitrichters gemäß § 26 Abs 1 Z 2 WEG ersetzt wurde. Solange eine solche Urkunde nicht vorliegt, besteht ein Eintragungshindernis im Sinne des § 94 Abs 1 Z 1 GBG, weil Zweifel an der Erfüllung der in § 13 Abs 2 WEG normierten Änderungsvoraussetzungen bestehen (vgl 5 Ob 241/98x).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 176/01w
Entscheidungstext OGH 23.10.2001 5 Ob 176/01w
- 5 Ob 96/12x
Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 96/12x
Auch
- 5 Ob 48/14s
Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 48/14s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115744

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at